Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/31 3R442/96h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1997

Norm

MRG §16 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Rügepflicht des Mieters gemäß § 16 Abs.1 Z 1 MRG wird nur dann Genüge getan, wenn diese Rüge konkret auf die im § 16 Abs.1 genannten Kriterien bezug nimmt und daher insbesondere zum Ausdruck bringt, daß der vereinbarte Hauptmietzins aufgrund des Zustandes und der Lage des Bestandgegenstandes als überhöht beanstandet wird.

Entscheidungstexte

- 3 R 442/96h
  Entscheidungstext LG ZRS GRAZ 31.01.1997 3 R 442/96h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGZ0638:1997:RGZ0000009

Dokumentnummer

JJR_19970131_LGZ0638_00300R00442_96H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at